

Beschlussvorlage

Erarbeitet von (Amt): Bauamt

Datum: 11.06.2020

Sachbearbeiter/-in: Kirstin Schmidt

Vorlagennummer: III/090/2020

Nr.	Beschluss-, Beratungsgremium	Öffentlichkeitsstatus	Sitzungstermin
1	Bau- und Planungsausschuss	öffentlich	18.06.2020
2	Gemeinderat	öffentlich	30.06.2020

Betreff:

Widmungsbeschluss Lochau "Zur Dahne"

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau beschließt in seiner Sitzung am 30.06.2020 den Widmungsbeschluss für die Teilflächen der Flurstücke der Straße „Zur Dahne“ gemäß § 6 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA), i.d.F. vom 06.07.1993 (GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch § 115 Absatz 3 des Gesetzes vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 494) und durch § 45 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) vom 17.6.2014 in Lochau zu fassen.

Gemarkung Lochau, Flur 3, Flurstück 36/21
Flurstück 36/28
Flurstück 36/24
Flurstück 50/30

Der Bürgermeister der Gemeinde Schkopau wird beauftragt, die öffentliche Widmung ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Die Teilflächen der Straße „Zur Dahne“, Gemarkung Raßnitz, Flur 3, Flurstück 36/21, Flurstück 36/28, Flurstück 36/24 und Flurstück 50/30 werden in die Gruppe der Gemeindestraßen/Verkehrsflächen eingestuft und der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich der Benutzungsart und des Benutzungszweckes sowie des Benutzerkreises gibt es keine Einschränkungen. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Schkopau.

Diese Teilflächen gehören einer Privatperson. Durch seine Zustimmungserklärung werden diese Flächen zur Nutzung des Gemeinbrauches gemäß § 6 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt Abs. (3) öffentlich mit einem Widmungsbeschluss gewidmet.

Zu den hoheitlichen Aufgaben in der Gemeinde Schkopau gehört es, Gemeindestraßen zu widmen. Das Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 regelt die Rechtsverhältnisse öffentlicher Straßen. Die Widmung ist verankert in § 6 StrG LSA. Gemäß § 42 Abs. 1 Satz 3 StrG LSA ist die Gemeinde Straßenbaulastträger für Gemeindestraßen.

Die Widmung ist die Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten. Diese Verfügung ist laut Gesetz mit einer Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu geben und wird frühestens zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Finanzierung:

Die Ausführung dieses Beschlusses wirkt sich finanziell auf den Haushalt aus:

ja nein

Haushaltsjahr:

Haushaltsstelle:

Betrag in Euro:

einmalig jährlich

Deckungsmittel:

- stehen auf der entsprechenden Haushaltsstelle zur Verfügung
- stehen nicht zur Verfügung

Anlagenverzeichnis:

- Katasterauszug Lochau „Zur Dahne“